**Inklusion – ein (neues) Menschenrecht?**

**Rede von Theresia Degener anlässlich des Jahresempfangs des Bundesbehindertenbeauftragten, Jürgen Dusel, am 9.5.2019 in Berlin**

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Scholz, lieber Jürgen Dusel, sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine Freude und eine Ehre, anlässlich des Jahresempfangs des Bundesbehindertenbeauftragten hier einige Worte zu sprechen.

Ohne die Ratifizierung der UN-BRK, aber auch ohne die kontinuierliche Monitoring-Arbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte würden viele behinderte Menschen dieses Jahr nicht an den Europawahlen teilnehmen können. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK ist das ein großer Erfolg. Die vielen noch zu behebenden Missstände hat das DIMR mit seiner aussagekräftigen Bestandsaufnahme zu zehn Jahren UN-BRK benannt: 'Wer Inklusion will sucht Wege – und wer sie nicht will, sucht Begründungen' heißt es dort. Mit diesem Slogan ist eigentlich alles gesagt. In den letzten zehn Jahren sind durch jene, die Inklusion wirklich wollen, viele Wege gefunden und geebnet worden. Aber es wurden auch zahlreiche Begründungen vorgelegt, warum Inklusion nicht machbar sei. Eine Geisteshaltung, die sich dringend ändern muss.

Die ertragreiche internationale Umsetzung der UN Behindertenrechts­konvention haben wir bei BODYS, dem Bochumer Zentrum für Disability Studies an der Evangelischen Hochschule in Bochum, in einer gerade erschienenen **Broschüre mit dem Titel: „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit – 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ z**usammengefasst. Sie zeigt, dass auf internationaler Ebene schon viel erreicht wurde, aber es auch dort noch viel zu tun gibt.

Jedoch sollen diese Erfolge und Missstände nicht Gegenstand meiner kurzen Rede sein! Anstatt politisch zurück oder nach vorne zu blicken, erlaube ich mir, hier eine rechtswissenschaftliche Frage zu stellen, die viele für beantwortet halten. Die Antwort steht jedoch noch aus. Die Frage lautet: Ist Inklusion eigentlich ein (neues) Menschenrecht?

Diese Frage, stellt sich spätestens seit dem Inkrafttreten der UN Behinderten­rechtskonvention, die wie keine andere Rechtsquelle die Debatte um Inklusion von behinderten Menschen beflügelt oder auch angeheizt hat.

Wie Heiner Bielefeldt einst sagte, hält die UN Behindertenrechtskonvention ein hohes Innovationspotenzial sowohl für die Behindertenpolitik als auch für die allgemeine Menschenrechtspolitik bereit. Inklusion als neues Menschenrecht also, das in beide Richtungen transformativ wirken soll?

Aber gibt es Inklusion überhaupt als eigenständiges Menschenrecht? Weder die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 noch die beiden grundlegenden UN Pakte von 1966, der Zivilpakt und der Sozialpakt, enthalten ein explizites Menschenrecht auf Inklusion. Auch die UN Behindertenrechts­konvention selbst enthält keinen eigenständigen Artikel über ein Menschenrecht auf Inklusion. Sie enthält noch nicht einmal eine Definition von Inklusion. Darüber sind meine Studierenden immer ganz erstaunt, wenn ich sie bitte, mir die Definition von Inklusion aus der UN BRK herauszusuchen.

Inklusion als Begriff taucht vielmehr als Bestandteil verschiedener Normen der UN Behindertenrechtskonvention auf. Einmal als allgemeines Prinzip in Art. 3, sodann als Bestandteil des Rechts auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft nach Art. 19 und weiter als Bestandteil des Rechts auf Bildung nach Art. 24 sowie des Rechts auf Arbeit nach Art. 27.

Was also ist Inklusion? Ein eigenständiges Recht? Ein Prinzip? Ein Bestandteil anderer Menschenrechte? Und was ist daran neu?

Schaut man auf die Entstehungsgeschichte der UN Behindertenrechts­konvention, die zwischen 2002 und 2006 in New York erarbeitet wurde, dann galt als allgemeines Versprechen, dass keine neuen Menschenrechte geschaffen werden. Das war die Voraussetzung für die breite Akzeptanz dieser neuen Menschenrechtskonvention, die bis heute anhält. Sie hat in nur 10 Jahren 177 Mitgliedsstaaten gewonnen, ein Rekord, der von keiner anderen Menschenrechtskonvention gehalten wird.

Wenn also die Entstehungsgeschichte darauf hindeutet, dass Inklusion kein neues Menschenrecht ist, ist sie dann Bestandteil alter Menschenrechte? Und wenn ja welcher?

Versteht man Inklusion als Teilhabe an der Gesellschaft, als Partizipationsrecht, dann könnten die klassischen Menschenrechte der politischen Partizipation und der kulturellen Partizipation, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen Kern-Menschenrechtskonventionen ausgeformt wurden, als Anker dienen. Denkt man an die Inklusionsdebatte in Deutschland, dann bietet sich selbstverständlich auch das Recht auf Bildung für die Verortung an. Beate Rudolf, die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, hat einmal als 3. Variante vertreten, Inklusion sei allen Menschenrechten inhärent. Dann wäre Inklusion ein Ausdruck des Universalitätsanspruchs aller Menschenrechte.

Ich vertrete eine 4. Meinung. Ich meine, Inklusion ist Bestandteil und zugleich Weiterentwicklung eines der ältesten und fundamentalen Menschenrechte –des Rechts auf Gleichberechtigung. Dieses Menschenrecht ist in den letzten sieben Dekaden seiner Existenz als Menschenrecht der Vereinten Nationen mehrfach verändert und weiterentwickelt worden. Michael Stolleis, meinem Doktorvater, verdanke ich die Einsicht, dass die Verheißung des Gleichheits­versprechens zugleich sein Dilemma ist. Die Rechtsgeschichte zeigt, je länger dieses Recht existiert, desto mehr wird um es gerungen. Und es muss immer mehr geteilt werden, weil eine zunehmende Zahl an Gruppen von Menschen sich als kollektiv benachteiligt erkennen und um ihre Anerkennung und Würde kämpfen.

Aber das Gleichheitskonzept hat sich auch theoretisch weiterentwickelt. So kennen wir verschiedene Konzepte der Gleichheit, die sich in den letzten Dekaden entwickelt haben; angefangen bei dem formalen Gleichheitskonzept, das auf dem aristotelischen Gedanken der gleichen Behandlung Gleicher und Ungleichbehandlung Ungleicher beruht. Ihm wurde insbesondere durch die feministische Rechtswissenschaft das materiale oder substantielle Gleichheitskonzept zur Seite gestellt, das die mittelbare Diskriminierung erfasst und die unterschiedlichen Lebenslagen sozialer Gruppen in den Blick nimmt. Und nun, spätestens seit der UN Behindertenrechtskonvention haben wir ein neues Gleichheitsverständnis, das der Fachausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 „inklusive Gleichheit“ nennt. Mit der inklusiven Gleichheit werden die neuen modernen Herausforderungen des Antidiskriminierungsrechts in Angriff genommen: Dazu gehören die intersektionale Diskriminierung sowie die strukturelle und systemische Diskriminierung, die nur durch den Abbau von Barrieren, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für Diversität und durch positive, auf Transformation zielende Gleichstellungsmaßnahmen überwunden werden kann. Inklusion als Menschenrecht ist damit die moderne Ausformung des Menschenrechts auf Gleichheit.

Sehr verehrten Damen und Herren, wir begehen in diesem Jahr den 70. Geburtstag des Grundgesetzes, vor einem Jahr feierten wir den 70. Geburtstag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung. Als der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Februar 2018 in Genf tagte, wurde deshalb eine hochrangige Feierstunde eingelegt, auf der auch der Hohe Kommissar für Menschenrechte, Zeid Ra’ad Al Hussein die folgenden Worte sprach:

“The universality of all human rights is what binds us all together, with all our differences, in the core of human values: the conviction that all human life is valuable. It is this universality which gives the Declaration its deep resonance. No other document in history has been translated into as many languages, and in every one of them it brings inspiration, hope and meaning.”

Die allgemeine Menschenrechtserklärung hat sich als robuste universal akzeptierte Menschenrechtsquelle erwiesen, die die kulturellen, ökonomischen, politischen Grenzen der Nationen transzendiert. Auf dieser Basis biete die UN Behindertenrechtskonvention einen normativen Standard, der menschliche Vielfalt begrüßt und inklusive Freiheit sowie inklusive Gleichheit bietet. Damit transzendiert sie nicht nur die Unterschiede zwischen den Nationen, sondern auch die Differenzen zwischen Individuen. Darin genau liegt ihr Innovationspotenzial.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---------